

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 29.10.2018 Nr: 538

Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Kooperatives Ingenieurstudium Elektrotechnik

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen Tel. Nr.: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Kooperatives Ingenieurstudium Elektrotechnik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Kooperatives Ingenieurstudium Elektrotechnik hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 160. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 23.10.2018 beschlossen und vom Präsidium am 29.10.2018 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Bachelor-Studiengängen der Hochschule RheinMain Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Kooperatives Ingenieurstudium Elektrotechnik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1	Bewerbung und Zulassung	1
§ 2	Empfehlung zur Zulassung	3
§ 3	Zulassung unter Vorbehalt	5
§ 4	Vorpraxis	6
§ 5	Sprachkenntnisse	7
§ 6	Weitere fachbezogene Voraussetzungen	8
§ 7	In-Kraft-Treten	10

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hsrm.de/studienangebot) zu entnehmen.
- (2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen Anerkennungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.
- (4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ih-

(3) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzung ist entweder ein Berufsausbildungsvertrag mit einem Partnerunternehmen, der durch eine Vertragsergänzung die Teilnahme am Kooperativen Ingenieurstudium Elektrotechnik ermöglicht oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Partnerunternehmen. Näheres hierzu regelt § 6 dieser Satzung.

rer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

- (1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.
- (3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

züglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.
- (2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

- (1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.
- (5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.
- (6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.
- (2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzung ist entweder

A) ein mit einem Partnerunternehmen geschlossener Berufsausbildungsvertrag zum

- Elektroniker für Betriebstechnik,
- Elektroniker für Automatisierungstechnik,
- Elektroniker f
 ür Ger
 äte und Systeme.

Der Vertrag muss durch eine Vertragsergänzung die Teilnahme am Kooperativen Ingenieurstudium Elektrotechnik ermöglichen.

oder B) ein Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, die im Metall, Elektro-, oder in einem vergleichbaren Bereich erbracht worden ist, sowie ein Vertrag über ein mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit bestehendes Beschäftigungsverhältnis bei einem Partnerunternehmen.

Partnerunternehmen im Sinne dieser Ordnung sind Unternehmen, die mit der Hochschule RheinMain eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, die die Zusammenarbeit im Sinne eines ausbildungsintegrierten bzw. praxisintegrierten Studiums im Kooperativen Ingenieurstudium Elektrotechnik ermöglicht.

Die entsprechenden Nachweise sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2018 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2019.

Wiesbaden, den 29.10.2018

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner Dekan/in des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain